

listen, aus Neuerern der Produktion, aus Vertretern der Partei der Arbeiterklasse, des Staates, der Wirtschaft, der Kammer der Technik, der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend und anderer Organisationen zusammen.

§12

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, innerhalb des Volkswirtschaftsrates Veränderungen des Unterstellungsverhältnisses sowie die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung volkseigener Betriebe, Institute und Einrichtungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

§13

(1) Die Struktur, der Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Volkswirtschaftsrates werden durch den Ministerrat bestätigt.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(4) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, die Stellvertreter des Vorsitzenden

und Abteilungsleiter führen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.

§14

(1) Der Volkswirtschaftsrat wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird er durch den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Volkswirtschaftsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. Aufgabenbereiche zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Volkswirtschaftsrates durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

II.

Pflichten des Volkswirtschaftsrates

§X5 bis §37

III.

Rechte des Volkswirtschaftsrates

A.

Rechte des Volkswirtschaftsrates
auf dem Gebiet der Plandurchführung
§ 38 bis § 41

B.

Rechte des Volkswirtschaftsrates
auf dem Gebiet der Investitionen
§ 42 bis § 48

C.

Rechte des Volkswirtschaftsrates
auf dem Gebiet der Materialwirtschaft
§ 49 bis § 33

D.

Rechte des Volkswirtschaftsrates
auf dem Gebiet der Finanzierung
und des Kreditwesens
§ 36 bis § 39